

**adidas AG
Herzogenaurach**

- ISIN: DE000A1EWW0 -

Mitteilung gemäß § 30b Abs. 1 Ziffer 2 WpHG

Beschlussfassung über Bezugs- und Einziehungsrechte im Hinblick auf eigene Aktien

Die Hauptversammlung der adidas AG hat am 12. Mai 2016 beschlossen, den Vorstand der Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 12. Mai 2016 bestehenden Grundkapitals, oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck, einschließlich der Einziehung, im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 11. Mai 2021.

Erfolgt der Erwerb der Aktien im Wege eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten und sind diese überzeichnet, erfolgt der Erwerb nach Quoten. Ferner kann die Gesellschaft einen bevorrechtigten Erwerb von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorsehen. In den vorgenannten Fällen ist ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen. Werden den Aktionären zwecks Erwerbs von Aktien quotale Andienungsrechte zugeteilt, müssen Bruchteile nicht zugeteilt werden. Auch insoweit werden etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Soweit der Erwerb mittels Einsatz von Eigenkapitalderivaten erfolgt, sind etwaige Andienungsrechte der Aktionäre und etwaige Rechte der Aktionäre zum Abschluss von Eigenkapitalderivaten ausgeschlossen.

Bei der Veräußerung der aufgrund der Beschlüsse erworbenen Aktien steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Im Fall der Veräußerung durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre ist das Bezugsrecht jedoch für Spitzenbeträge ausgeschlossen. Ferner kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden im Fall (i) der Veräußerung an Dritte gegen Barzahlung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, (ii) der Veräußerung an Dritte als (Teil-)Gegenleistung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, (iii) der Veräußerung an Dritte als (Teil-) Gegenleistung dafür, dass der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft zur Vermarktung und/oder

Entwicklung von Produkten des Konzerns gewerbliche Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte von Sportlern, Sportvereinen und sonstigen Personen, wie z.B. Marken, Namen, Embleme, Logos und Designs, übertragen oder Lizenzen an derartigen Rechten erteilt werden, (iv) der Verwendung der Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft aus Options- und/oder Wandelanleihen, die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung begibt oder begeben hat, oder (v) der Verwendung von bis zu 4.000.000 Aktien im Zusammenhang mit Belegschaftsaktienprogrammen zugunsten von (aktuellen und ehemaligen) Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen sowie von (aktuellen oder ehemaligen) Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen („Berechtigte“), wobei auf die Höchstzahl der 4.000.000 Aktien die Anzahl der Aktien anzurechnen ist, welche die Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2016 an Berechtigte ausgibt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Aktien im Rahmen der Vorstandsvergütung in Form von Aktientantiemen übertragen oder zugesagt werden.

Darüber hinaus können erworbene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden.

Die vorstehenden Regelungen zu Bezugs- und Einziehungsrechten bei der Verwendung eigener Aktien gelten auch dann, wenn die Aktien mittels Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben worden sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat verwiesen, die am 22. März 2016 im Bundesanzeiger zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der adidas AG vom 12. Mai 2016 bekannt gemacht worden sind.

Herzogenaurach, im Mai 2016

adidas AG
DER VORSTAND